

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE FUSSACH

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 07.02.2025

5. Verordnung: Änderung Kanalordnung

KANALORDNUNG DER GEMEINDE FUSSACH

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Fußach vom 29.01.2025 wird gemäß Kanalisationsgesetz, LGBl. Nr. 5/1989 in der gültigen Fassung, sowie dem Finanzausgleichsgesetz 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 in der gültigen Fassung, verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1

Allgemeines

Der Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich dieser Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2

Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

- a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Abwässer mit Ausnahme von unverschmutzten Kühlwässern; als Abwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist,
- b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer und unverschmutzte Kühlwässer.
- c) Offene Gerinne, in die Niederschlagswässer und nicht reinigungsbedürftige Abwässer direkt oder indirekt eingeleitet werden. Es sind dies die im Lageplan 1:5000 vom 16.10.1991 (Anlage) enthaltenen Gerinne.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer und Niederschlagswässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanals angegeben.

§ 3

Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanals liegen, verpflichtet und berechtigt, diese an den Sammelkanal anzuschließen sowie die anfallenden Abwässer und Niederschlagswässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Dies gilt auch für Bauwerke und befestigte Flächen, die zum überwiegenden Teil im Einzugsbereich liegen. Unverschmutzte Kühlwässer müssen nicht in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung derselben gewährleistet ist.

(2) Einrichtungen wie Pumpen, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse u.a. entheben nicht von der Anschlusspflicht gemäß Abs. 1 und sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten herzustellen.

(3) Für Bauwerke oder befestigte Flächen, die ganz oder zum überwiegenden Teil außerhalb des Einzugsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse und einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht, der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist und die Einräumung von rechten nach § 8 des Kanalisationsgesetz nicht erforderlich ist.

(4) Dem nach Abs. 1 Anschlusspflichtigen wird der Anschluss mit Bescheid des Bürgermeisters aufgetragen.

§ 4

Ausführung der Anschlusskanäle

(1) Anschlusskanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, dass sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle von mindestens 2 v.H. zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muss der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 15 cm betragen.

(2) Alle Anschlusskanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, dass alle Teile des Anschlusskanals ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartende Belastung standhalten können.

(3) Anschlusskanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.

(4) Im Anschlussbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die Ausführung der Anschlusskanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen u. dgl. getroffen.

(5) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Hauseigentümer selbst zu schützen.

(6) Zur Beseitigung von Abwässern, die unter dem Rückstauspiegel der öffentlichen Kanalisationsanlage liegen, sind Rückstausicherungen anzubringen.

(7) Zur Beseitigung von Abwässern, die unter der Kanalhöhe liegen, ist eine Pumpe oder andere Hebevorrichtung einzubauen. Die Druckleitung solcher Pumpanlagen ist über dem Rückstauspiegel zu führen.

§ 5

Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Abwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, müssen so beschaffen sein, dass sie den ordnungsgemäßen Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährden oder beeinträchtigen und ihre Einleitung der für die Abwasserbeseitigungsanlage vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung zur Einbringung in den Vorfluter nicht widerspricht.

(2) Abwässer, die den Anforderungen des Abs. 1 nicht entsprechen, sind vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln. Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten. Weiters sind Abwässer des betreffenden Verursachers vor ihrer Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage vorzubehandeln, wenn der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung nicht erfüllt.

(3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnische Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.

(4) In die Abwasserbeseitigungsanlage dürfen keinesfalls eingeleitet werden:

- a) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen, insbesondere Sand, Asche, Textilien u. dgl.;
- b) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
- c) Säuren, Laugen, Öle, Fette und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
- d) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
- e) Abwässer mit mehr als 35° Celsius.

- f) Abwässer von Poolanlagen o.ä. müssen ausnahmslos über den Schmutzwasserkanal der Gemeinde Fußach entleert werden.

§ 6

Auflassung von bestehenden Anlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern und bestehenden Jauchekästen (Sammelanlagen) sind aufzulassen, wenn die Einleitung der Abwässer in einen Schmutzwasserkanal gemäß § 3 Abs. 3 bewilligt bzw. vorgeschrieben wurde.

§ 7

Erhaltung und Wartung von Analgen

Anschlusskanäle und Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer sind vom Anschlusspflichtigen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlussschacht bzw. die Anschlussstelle des Sammelkanals in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlusskanals der Gemeinde.

§ 8

Anzeigepflicht

(1) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn:

- a) die Funktion des Anschlusskanals durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
- b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten;
- c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 4) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen;
- d) wenn beabsichtigt ist, den Kanal umzubauen oder stillzulegen.

(2) Die Kanalbenützer sind verpflichtet, den Organen der Gemeinde alle für die Überprüfung der Bestimmungen dieser Verordnung notwendigen Auskünfte zu erteilen und das Betreten der Bauwerke und Grundstücke zu gestatten.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 9

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Kosten für die Errichtung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage werden von der Gemeinde Fußach folgende Kanalisationsbeiträge erhoben:

- a) Erschließungsbeitrag
- b) Anschlussbeitrag
- c) Ergänzungsbeitrag
- d) Nachtragsbeitrag.

(2) Für die Erschließung von Grundstücken im Einzugsbereich eines Sammelkanales, die im Flächenwidmungsplan als Baufläche oder bebaubare Sondergebiete gewidmet sind, wird ein Erschließungsbeitrag erhoben. Der Abgabenanspruch entsteht mit der Betriebsfertigstellung des Sammelkanales. Erfolgt die Betriebsfertigstellung des Sammelkanales vor der Widmung von Grundstücken im Einzugsbereich, entsteht der Abgabenanspruch auf den Erschließungsbeitrag erst mit der Rechtskraft eines Widmungsbescheides gemäß Raumplanungsgesetzes LGBl. Nr. 39/1996 in der gültigen Fassung für diese Grundstücke als Bauflächen oder bebaubare Sondergebiete.

(3) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(4) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben.

(5) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn:

- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungs-anlage ergänzt wird,

- b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, dass sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können,
- c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, dass anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

(6) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen. Änderungen werden rückwirkend bei der darauffolgenden Beitragsvorschreibung berücksichtigt.

§ 10

Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz beträgt 8% jenes Betrages, der den Durchschnittskosten für die Herstellung eines Laufmeters Rohrkanal für die Abwasserbeseitigungsanlage im Durchmesser von 400 mm in einer Tiefe von 3,00 m entspricht und wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 11

Abgabenschuldner für Kanalisationsbeiträge

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer und hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.

(3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.

(4) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Rechtskraft des Anschlussbescheides, frühestens jedoch mit dem im Anschlussbescheid festgesetzten Zeitpunkt des Anschlusses.

§ 12

Bewertungseinheit für Kanalanschluss und Ergänzungsbeitrag

(1) Die Geschossfläche (in der Folge als GFL bezeichnet) eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse einschließlich der Innenwände jedoch ohne Außenwände, gemessen 1,80 m über dem Fußboden. Die bebaute Fläche bezeichnet diejenige Fläche eines Grundstücks, die überdacht und von Gebäuden oder baulichen Anlagen eingenommen wird. Als befestigte Flächen gelten künstlich hergerichtete Flächen, insbesondere asphaltierte, betonierte, bekieste, gemergelte oder mit Steinen beziehungsweise Platten belegte Flächen.

(2) Die Bewertungseinheit für den Kanalanschluss- und Ergänzungsbeitrag beträgt laut Kanalisationsgesetz:

- a) 29 v.H. von der GFL von Gebäuden oder Grundfläche sonstiger Bauwerke
- b) 20 v.H. der bebauten Fläche
- c) 10 v.H. der angeschlossenen befestigten Flächen

(3) Geschossflächen von Stallgebäuden und Garagen, die ein selbständiger Teil eines Bauwerkes sind, sind in jedem Fall in die Berechnung der Bewertungseinheit einzubeziehen.

(4) Bei Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, gilt die von diesen beanspruchten Grundflächen als Geschossfläche.

(5) Geschossflächen von Loggia und Balkon- bzw. Terrassenverglasungen (auch mit Schiebefenstern verglast) Gemeinschaftsräume sowie Stiegen, Gänge, Garagen, Keller usw. sind in jedem Fall in die Berechnung der Bewertungseinheit einzubeziehen.

(6) Die Gemeindevertretung kann durch Verordnung bestimmen, dass bei der Berechnung der Teileinheit nach Abs. 2 lit. a eine Mindestfläche zugrunde gelegt wird; diese darf höchstens das Doppelte der tatsächlichen Fläche, keinesfalls aber mehr als 130 m² betragen.

(7) Wenn bei einem Gebäude die anfallende Schmutzwassermenge pro m² GFL weniger als 60 v.H. der in einem Haushalt durchschnittlich anfallenden Schmutzwassermenge pro m² GFL beträgt, ist die Bewertungseinheit nach Abs. 2, lit. a um ein Viertel (1/4), wenn die anfallende Schmutzwassermenge weniger als 40 v.H. beträgt, um drei Achtel (3/8), und wenn sie weniger als 20 v.H. beträgt, um die Hälfte (1/2) zu verringern.

(8) Für die Berechnung im Sinne des § 14 Abs. 6 Kanalisationsgesetz und § 4 Abs. 7 Kanalgebührenordnung wird der durchschnittliche Wasserverbrauch pro m² Bruttogeschossfläche und Monat mit 41 Liter festgesetzt (= 492 Liter pro m² GGF und Jahr). Auf Grund des § 14 Abs. 6 Kanalisationsgesetz ist die Bewertungseinheit entsprechend der Kanalgebührenordnung (29 v.H.) bei nachstehend angeführten unter dem Durchschnitt liegenden Schmutzwassermengen pro m² GFL wie folgt zu reduzieren:

Wenn der tatsächlich verrechnete Wasserverbrauch gegenüber dem durchschnittlichen Wasserverbrauch

weniger als 60 v.H. (= 24,60 Liter/m²/Monat) beträgt – Teileinheit ist 21,75% statt 29%

weniger als 40 v.H. (= 16,40 Liter/m²/Monat) beträgt – Teileinheit ist 18,13% statt 29%

weniger als 20 v.H. (= 8,20 Liter/m²/Monat) beträgt – Teileinheit ist 13,50% statt 29%

(9) Bei Ferienwohnungen (§ 16 Raumplanungsgesetz) erhöht sich die Bewertungseinheit gemäß Abs. 2 um 50 v.H.

(10) Als Geschossfläche im Sinne des Abs. 2 lit. a gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 m² zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt 10 v.H. der so ermittelten Fläche.

§ 13

Ergänzungsbeitrag

(1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Kanalanschlussbeitrages wesentlich ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Kanalanschlussbeitrag eingehoben.

Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit besteht, wenn sich die Geschossfläche, die bebaute Fläche und die befestigte Fläche um mehr als 20 m² vergrößert.

(2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages ergibt sich aus dem mit der Differenz zwischen der neuen und der bisherigen Bewertungseinheit vervielfachten Beitragssatz.

(3) Der Beitragsanspruch entsteht mit der Vollendung des Vorhabens, das eine wesentliche Änderung nach Abs. 1 bewirkt.

§ 14

Wiederaufbau von Abgebrochenen Gebäuden

(1) Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken sind die geleisteten Kanalisationsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen.

(2) Die Berechnung erfolgt analog zu § 5 dieser Verordnung.

(3) Sind die früher bezahlten Kanalisationsbeiträge größer als die für das neue Bauwerk ermittelten Kanalisationsbeiträge, so erfolgt keine Rückvergütung des Differenzbetrages.

(4) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtung für den Wasserverbrauch, keine nennenswerten Abweichungen zum abgerissenen Gebäude ergeben.

3. Abschnitt

Kanalgebühren

§ 15

Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage werden von der Gemeinde, entsprechend den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes, folgende Kanalgebühren erhoben:

a) Kanalgrundgebühr (Kanalbereitstellungsgebühr, Zählermiete)

b) Kanalbenutzungsgebühr

(2) Für jeden unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an einen Sammelkanal der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine monatliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben.

(3) Für den Ankauf, die Erneuerung und Instandhaltung der Mengenzähler (zur Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühr) wird eine monatliche Zählermiete erhoben, soweit die Mengenzähler nicht vom Abnehmer bereitgestellt werden.

(4) Die Kanalgrundgebühr setzt sich aus der Kanalbereitstellungsgebühr und der Zählermiete zusammen.

(5) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(6) Für Objekte mit einer bestehenden Eigenwasseranlage und für Objekte ohne Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage aber mit einem Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Fußach wird die Kanalbereitstellungsgebühr verrechnet.

§ 16

Bemessung der Kanalbereitstellungsgebühr

Die Kanalbereitstellungsgebühr wird abgestuft nach der Anzahl Wohnungen in den jeweiligen Bauwerken bemessen.

§ 17

Gebührensätze für Kanalgrundgebühr

(1) Die Gebührensätze werden durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

(2) Die Kanalgrundgebühr ist entsprechend dem Ergebnis der letzten Bemessungsermittlung zu entrichten und wird zusammen mit der Kanalbenützungsgebühr verrechnet.

§ 18

Gebührensschuldner für die Kanalgrundgebühr

(1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum.

(3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.

(4) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Kanalgrundgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer u. dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet jedoch persönlich für die Gebührensschuld.

(5) Dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer bleibt es überlassen, anteilmäßige Gebühren auf die Mieter zu verumlagen.

(6) Der Abgabensanspruch für die Kanalbereitstellungsgebühr entsteht mit dem Anschluss des Bauwerkes an einen Sammelkanal. Der Beitragsanspruch für die Zählermiete entsteht mit dem Einbau des Mengenzählers. Die Kanalgrundgebühr wird als eine Gesamtgebühr zusammen mit der Kanalbenützungsgebühr vorgeschrieben.

§ 19

Kanalbenützungsgebühr - Bemessung

(1) Der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

(2) Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.

(3) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich – vorbehaltlich des Absatzes 6 – nach dem Wasserverbrauch. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch von der Gemeinde Fußach geschätzt.

(4) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(5) Unverschmutzte Kühlwässer, die in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, sind nur mit einem Viertel (1/4) der anfallenden Menge bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr zu berücksichtigen.

(6) Bei der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr ist neben den Abwässern ein Viertel der Niederschlagswässer, die von den angeschlossenen befestigten Flächen anfallen, zu berücksichtigen. Unberücksichtigt bleiben jedoch befestigte Flächen mit einem Gesamtausmaß von weniger als 300 m², ausgenommen Waschplätze. Übersteigen die befestigten Flächen 300 m², dann ist diese Fläche, mit Ausnahme bei Waschplätzen, um 300 m² zu kürzen. Die durchschnittliche jährliche Niederschlagsmenge wird mit 1000 mm festgesetzt.

§ 20**Kanalbenützungsgebühr - Schmutzbeiwert**

(1) Werden andere als häusliche Abwässer der Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Abwassermenge, soweit sie nicht als geringfügig außer Betracht bleibt, mit einem, von der Vorarlberger Landesregierung durch Verordnung festgesetzten, Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Abwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Abwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhörung des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 21**Gebührensatz der Kanalbenützungsgebühr**

Der Gebührensatz je Kubikmeter (m³) Abwasser wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 22**Gebührensschuldner für Kanalbenützungsgebühr**

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht bei Wohnungseigentum
- (3) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung der Schriftstücke an diesen.
- (4) Ist das Bauwerk vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtgenießer und dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührensschuld.
- (5) Dem Haus- bzw. Wohnungseigentümer bleibt es überlassen, anteilmäßige Gebühren auf die Mieter zu verumlagen.

§ 23**Kanalbenützungsgebühr - Abrechnung, Vorauszahlung**

- (1) Die Wasserbezugsmenge (Wasserverbrauch) wird, sofern nicht die Bestimmungen gemäß § 19 Abs. 3 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Mengenzählers ermittelt.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr wird jeweils für den Ablesezeitraum, der ein Kalenderjahr nicht übersteigen darf, abgerechnet. Fällt die Gebührenpflicht im Laufe des Ablesezeitraums weg, so kann die Kanalbenützungsgebühr sofort festgesetzt werden.
- (3) Auf die Kanalbenützungsgebühr ist eine Vorauszahlung entsprechend dem Ergebnis der letzten Ablesung zu entrichten. Wenn gegenüber der Kanalbenützungsgebühr bzw. der Vorauszahlung für den letztvorangegangenen Ablesezeitraum eine wesentliche Änderung zu erwarten ist oder in diesem Jahr keine Gebührenpflicht bestand, kann die Vorauszahlung in der Höhe der zu erwartenden Kanalbenützungsgebühr festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird vierteljährlich vorgeschrieben. Bei Schätzung des Wasserverbrauchs und Pauschalierung der Kanalbenützungsgebühr erfolgt die Vorschreibung einmal im Jahr.
- (4) Die gemäß Abs. 3 für einen Ablesezeitraum entrichtete Vorauszahlung wird auf die Gebührensschuld eines Abrechnungszeitraumes angerechnet.
- (5) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges.

**4. Abschnitt
sonstige Bestimmungen****§ 24****Übergang von Rechten und Pflichten**

Alle dem Anschlussnehmer erwachsenen Rechte und Pflichten gehen bei einem Eigentumsübergang auf den jeweiligen neuen Eigentümer über. Der Anschlussnehmer tritt auch in allfällige Sondervereinbarungen des Vorbesitzers ein.

§ 25**Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu Anzeige gebracht.

§ 26

Auskunftspflicht

(1) Die für den Bestand und Umfang einer Abgabepflicht oder für die Erlangung abgabenrechtlicher Begünstigungen bedeutsamen Umstände sind vom Abgabepflichtigen offen zu legen. Die Offenlegung muss vollständig und wahrheitsgemäß erfolgen.

(2) Der Abgabepflichtige hat den Organen der Gemeinde Fußach alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Abwassergebühren erforderlich sind.

(3) Die Organe der Gemeinde Fußach dürfen an Ort und Stelle - auch ohne Terminvereinbarung - alle zur Bemessung der Abwassergebühren erforderlichen Erhebungen durchführen.

(4) Können die, für die Bemessung der Abwassergebühren erforderlichen, Unterlagen nicht oder nur unzureichend erhoben werden, so kann die Gemeinde Fußach die Abwassergebühren auf Grund einer Schätzung durch die Gemeinde Fußach festsetzen. Bei der Schätzung sind alle zum Zeitpunkt der Schätzung bekannten, und für die Bemessung der Gebühren maßgebenden Umstände zu berücksichtigen.

§ 27

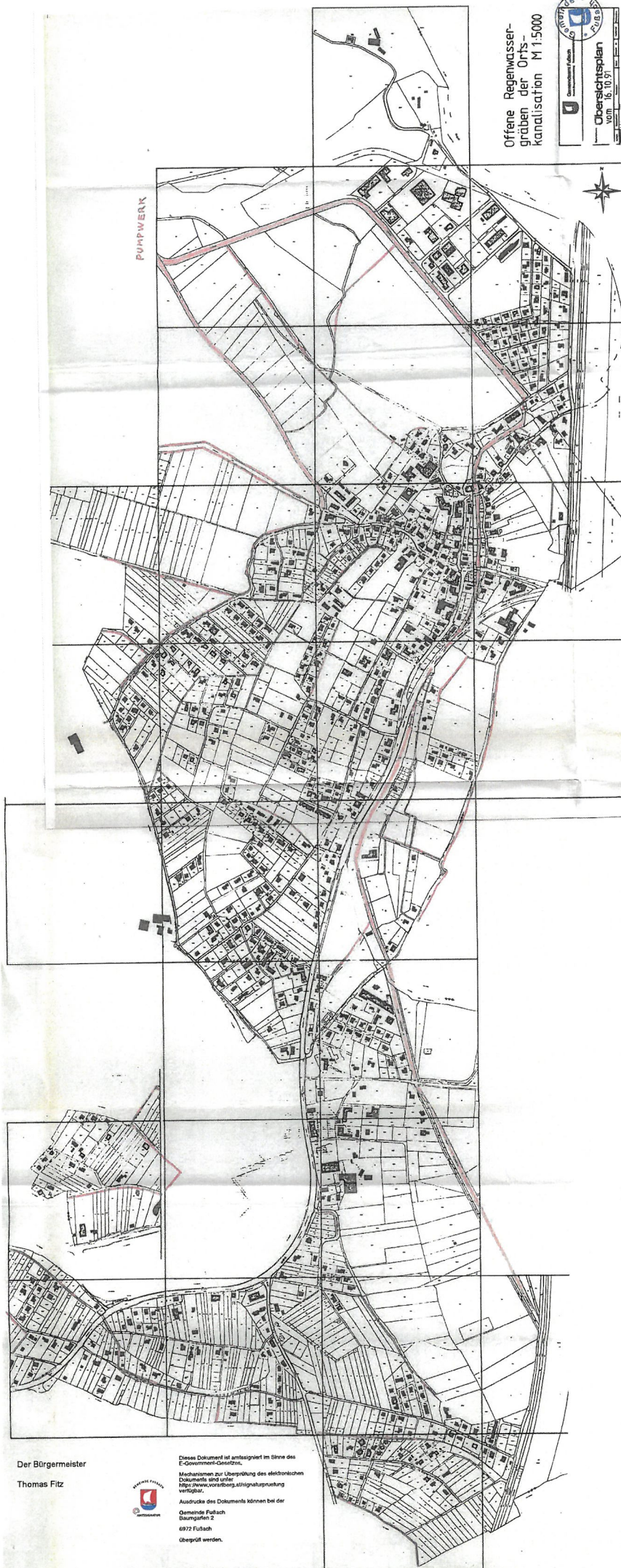
Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalordnung der Gemeinde Fußach vom 14.02.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

T h o m a s F i t z

	Unterzeichner	Gemeinde Fußach
	Datum	2025-02-07T11:16:02+01:00
	Prüfinformation	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.at/signaturpruefung verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können bei der Gemeinde Fußach Baumgarten 2 6972 Fußach überprüft werden.



Offene Regenwasser-
gräben der Orts-
kanalisation M 1:5000



Übersichtsplan
vom 18.10.07

Der Bürgermeister
Thomas Fitz



Dieses Dokument ist amtlich im Sinne des
E-Government-Gesetzes.
Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen
Dokuments sind unter
<http://www.einfach.at/signaturstellung>
verfügbar.
Ausdrücke des Dokuments können bei der
Gemeinde Fußach
Baumgarten 2
6912 Fußach
überprüft werden.

